

# Statuten



**Mai 2013**

**Jägerverein Konolfingen**

# Statuten des Jägervereins Konolfingen

---

Vorbemerkung:

Die ganze Statutenformulierung gilt sinngemäss auch für weibliche Mitglieder

## **I. Name, Sitz und Zweck des Vereins**

### **Art. 1**

Unter dem Namen "Jägerverein Konolfingen" besteht ein körperschaftlich organisierter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Der Verein ist Mitglied des Berner Jägerverbandes (BEJV).

### **Art. 2**

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

### **Art. 3**

Der Verein bezweckt die Erhaltung und Förderung der bernischen Patentjagd und des Wildschutzes.

Er setzt sich für die Wahrung aller mit der Jagd, dem Wild- und Vogelschutz verbundenen, ideellen und wirtschaftlichen Interessen ein und befasst sich insbesondere mit folgenden Aufgaben:

- Erhaltung eines gesunden, artenreichen, biologisch und wirtschaftlich tragbaren Wildbestandes, wie auch einer natürlichen Umgebung
- Organisation und Unterstützung der Hege
- Förderung des jagdlichen Schiessens

- Förderung und Ausbildung der Jagdhunde
- Förderung und Mitwirkung bei der Jungjägerausbildung
- Förderung einer eigenen Jagdhornbläsergruppe
- Förderung des weidgerechten Jagdbetriebes, des jagdlichen Brauchtums und der Kameradschaft
- Förderung der Zusammenarbeit mit den an Natur-, Tier- und Umweltschutz interessierten Kreisen sowie mit den Organisationen der Fischerei-, Land- und Forstwirtschaft

#### **Art. 4**

##### **Zeitliches Bestehen und Auflösung**

- a. Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.
- b. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Hauptversammlung und der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 5**

##### **Vereinsmitglieder**

Der Verein besteht aus A-, B- und C-Mitgliedern.

- a. A-Mitglieder sind aktive Jäger und Jungjäger.
- b. B-Mitglieder sind aktive Jäger, die nachgewiesenermassen A-Mitglied in einem anderen Jägerverein im Kt. Bern sind.
- c. C-Mitglieder sind Mitglieder, die sich nie oder nicht mehr aktiv an der Jagd beteiligen sowie Gönner.

Ein Wechsel in eine andere Mitgliederkategorie muss begründet sein und bis am 31. Dezember dem Kassier, resp. Vorstand schriftlich gemeldet werden.

## Art. 6

- a. Als **A-, B- oder C- Mitglieder** können Personen aufgenommen werden, die sich aktiv an der Jagd beteiligen oder beteiligt haben, oder die in der Ausbildung zum Jäger (Jungjäger) stehen.

Ausnahmsweise können auch Personen ohne diese Bedingungen aufgenommen werden, insbesondere solche, die sich um die Jagd oder den Wildschutz in besonderer Weise einsetzen.

- b. Die Aufnahme von A-, B- und C-Mitgliedern erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch die Hauptversammlung.
- c. A-, B- und C-Mitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag. Die Höhe desselben wird durch die Hauptversammlung jährlich festgelegt.
- d. **Ehrenmitglieder** können Mitglieder werden, die sich im Verein oder für die jagdlichen Tätigkeiten in besonderem Masse verdient gemacht haben. Sie werden durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.
- e. Ehrenmitglieder bezahlen nur den Verbandsbeitrag des BEJV, sofern sie als A-Mitglieder gelten. Sie sind vom Vereinsbeitrag befreit.
- f. **Personen**, die berufshalber eng mit der Jagd im Jägerverein Konolfingen verbunden sind, können in der Adressliste geführt werden und erhalten auch alle Vereinsmitteilungen. Sie sind diskussions- aber nicht stimmberechtigt.

## Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod
- b. durch Austritt
- c. durch Ausschluss

### **Art. 8**

Der Austritt aus dem Verein hat schriftlich auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

### **Art. 9**

#### **Ausschluss aus dem Verein**

Mitglieder, die das Interesse und Ansehen des Vereins schädigen und/oder wiederholt wegen jagdlicher Vergehen bestraft wurden, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierfür ist die 2/3 Mehrheit der stimmenden Mitglieder erforderlich. (Der Ausschluss kann ohne Grundangabe erfolgen.)

Mitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz einmaliger Mahnung nicht nachkommen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen.

## **III. Rechte und Pflichten**

### **Art. 10**

#### **Rechte**

Jedes Mitglied (A-, B- oder C-Mitglied) hat das Stimm- und Antragsrecht.

#### **Pflichten**

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Vereinsinteressen zu wahren und die Beschlüsse der zuständigen Organe sowie die vorliegenden Statuten einzuhalten.

## **IV. Vereinsorgane**

### **Art. 11**

#### **Hauptversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung; sie findet jährlich jeweils vor der Delegiertenversammlung des BEJV statt (ordentliche HV). Wenn dringende Geschäfte dies erfordern oder 1/4 der Mitglieder dies verlangen, so hat der Vorstand weitere Hauptversammlungen einzuberufen (ausserordentliche HV). Die HV wird durch den Vorstand mindestens zwanzig Tage im Voraus angekündigt. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung müssen bis am 31. Dezember beim Vorstand schriftlich eingereicht werden

### **Art. 12**

An der Hauptversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse offen und mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Statuten für bestimmte Geschäfte keine anderen Vorschriften enthalten. Die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Stimmabgabe verlangen.

### **Art. 13**

Die Hauptversammlung ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organes fallen. Insbesondere obliegt ihr die Erledigung folgender Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls (auf Antrag des Vorstandes)
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Hegeobmannes, des Jagdhundeobmannes, des Jagdschiessobmannes und des Medienverantwortlichen.
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung der Vereinskasse sowie der Vermögensrechnung des Vereins und Entlastung des Kassiers auf Antrag der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung der Hegekasse auf Antrag der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des vorgelegten Budgets
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Wahl der weiteren Organe des Vereins
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- Beschlussfassung über Änderung oder Ergänzung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

### **Art. 14**

#### **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Hegeobmann, Jagdhundeobmann, Jagdschiessobmann und Medienverantwortlicher. Eine Doppelfunktion ist möglich.

Vorstandsmitglieder sind vom Jahresbeitrag des Vereins befreit.

## **Art. 15**

### **Wahl des Vorstandes**

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für jedes Mitglied einzeln und in offener Abstimmung, sofern nicht durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Vorliegen mehrerer Vorschläge für ein Amt wird vorerst über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt. Erreicht dabei ein Kandidat das absolute Mehr der Stimmenden, so ist er gewählt. Erreicht kein Kandidat das absolute Mehr, so verbleiben die zwei Kandidaten in der Wahl, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die übrigen Kandidaten fallen aus der Wahl. Im zweiten Wahlgang ist derjenige Kandidat gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinigt.

In jedem Wahlgang verfügt jeder Stimmberechtigte über eine Stimme.

Demissionen sind per 31. Dezember schriftlich einzureichen.

## **Art. 16**

### **Amtsduer**

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind gestattet. Es gilt eine Amtszeitbeschränkung pro Charge von 12 Jahren.

Wiederwahlen können global erfolgen, sofern nicht für einzelne Chargen neue Vorschläge aus der Mitte des Vereins gemacht werden. Über die Wahl solcher Chargen muss einzeln abgestimmt werden.

## **Art. 17**

### **Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes:**

- Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Führung der laufenden Geschäfte
- Ausführung der Vereinsbeschlüsse
- Führung der Protokolle und Archive
- Kassen- und Vermögensverwaltung
- Entwurf des Tätigkeitsprogrammes
- Durchführung von Vereinsanlässen (Jagdschiessen, Vereinsjagd, Kurse usw.)
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Hauptversammlung
- Wahl von Delegierten an die Delegiertenversammlung des BEJV und von Delegierten der Wildräume 6+10.
- Koordinierung der Tätigkeit der verschiedenen Obmänner
- Vertretung der jagdlichen Angelegenheiten bei Verbänden und Behörden

Der Vorstand hat sämtliche weiteren, nicht einzeln genannten Vereinsgeschäfte zu erledigen, soweit sie nicht in die Kompetenz der Hauptversammlung fallen.

Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Abstimmungen stimmt der Präsident mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

## **Art. 18**

### **a. Aufgaben des Präsidenten**

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Vereinsversammlungen. Er ist verantwortlich für deren geordneten Verlauf.

Zusammen mit dem Sekretär oder Kassier führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.

**b. Aufgaben des Vizepräsidenten**

Der Vizepräsident leitet die Wahl/Wiederwahl des Präsidenten und lässt den Jahresbericht des Präsidenten genehmigen. Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt er dessen Funktion.

**c. Aufgaben des Sekretärs**

Der Sekretär führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlungen. Er führt die Korrespondenz des Vereins und erlässt Mitteilungen und Einladungen an die Mitglieder.

**d. Aufgaben des Kassiers**

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins und den Einzug der Jahresbeiträge. An der ordentlichen Hauptversammlung legt er Rechenschaft über Einnahmen, Ausgaben und Vermögensstand ab. Er erstellt das Budget. Für den Finanzverkehr führt er Einzelunterschrift  
Er führt das Mitgliederverzeichnis.

**e. Aufgaben des Hegeobmannes**

Der Hegeobmann leitet die Hegeversammlungen. Er ist verantwortlich für eine zweckmässige Durchführung der Hegemassnahmen und für die Organisation der Hegekommission. Er unterstützt die Jungjäger bei der Hegeausbildung und vertritt die Hegetätigkeiten des Vereins gegenüber den übergeordneten Organen.

**f. Aufgaben des Jagdhundeobmannes**

Der Jagdhundeobmann ist verantwortlich für die Ausbildung von Jagdhunden der Vereinsmitglieder und organisiert Kurse. Er unterstützt die Jungjäger im Rahmen der Jagdhundeausbildung und vertritt die Jagdhundeausbildung des Vereins gegenüber den übergeordneten Organen. Er leitet die Sitzungen der Jagdhundekommission.

g. **Aufgaben des Jagdschiessobmannes**

Der Jagdschiessobmann ist verantwortlich für das jagdliche Schiessen im Verein, für die zweckgebundenen Finanzen im Rahmen des Budgets und für die Organisation der Jagdschiesskommission, deren Sitzungen er leitet. Er unterstützt die Jungjäger bei der Schiessausbildung und vertritt die Jagdschiesstätigkeiten des Vereins gegenüber den übergeordneten Organen.

h. **Aufgaben des Medienverantwortlichen**

Dem Medienverantwortlichen obliegt die Medienarbeit des Vereins nach aussen und gegenüber den übergeordneten Organen. Insbesondere pflegt er den Kontakt zu den Tagesmedien und ist verantwortlich für die Berichterstattungen über diverse Vereinstätigkeiten wie Hauptversammlung, Hegeeinsätze usw.

i. **Aufgaben der Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren haben die Jahres- und Vermögensrechnung der Vereinskasse sowie der Hegekasse zu überprüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Die Revisoren unterliegen einer Amtszeitbeschränkung von vier Jahren.

## **V. Finanzen**

**Art.19**

Die Buchhaltung des Vereins ist per 31. Dezember abzuschliessen und dem Vorstand im Januar vorzulegen.

**Art. 20**

Dem Vorstand wird ausserhalb des Budgets ein Handlungsspielraum von Fr. 1000.-- pro Vereinsjahr eingeräumt.

**Art. 21****Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

**Art. 22**

Die Hauptversammlung, die eine Auflösung des Vereins beschliesst, entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

**VI. Statuten und Gesetz****Art. 23****Inkraftsetzung**

Diese Statuten sind von der ordentlichen Hauptversammlung vom 8. März 2013 gutgeheissen worden und treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Berner Jägerverband am 1. April 2013 in Kraft. Alle früheren Statuten werden damit hinfällig.

**Art. 24****Revision**

Die Statuten können jederzeit teilweise oder gesamthaft erneuert werden, sofern 2/3 der anwesenden Mitglieder einer solchen Erneuerung zustimmen. Das Traktandum der Statutenänderung muss bei Einberufung der Hauptversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden.

## **Art. 25**

### **Gesetz**

Soweit die Statuten nichts anderes enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Statuten sind jedem A-, B- und C-Mitglied beim Eintritt in den Verein auszuhändigen.

Konolfingen/Häutligen, den 8. März 2013

### Jägerverein Konolfingen

Der Präsident

Die Sekretärin

Gäumann Samuel

Köppel Cristina

Genehmigung durch den Vorstand des Berner Jägerverbandes

BEJV vom . . . . .

Der Präsident

Der Verantwortliche  
für das Sekretariat